



BERATUNG FÜR TISCHLEREI-BETRIEBE

Tischlerpartner



„PFLICHTENHEFT“ FEUERVERSICHERUNG

Aus dem Inhalt:

- Die Absicherung Ihres Betriebes
 - Checkliste zur Prämienermittlung
 - Anforderungen an den Versicherungsschutz
 - Letzte Seite: Wichtiges zum Versicherungsschutz!
-

➤ Die Absicherung Ihres Betriebes und Betriebsgebäudes durch eine Feuerversicherung

Guter Versicherungsschutz ersetzt jeden Schaden und kostet trotzdem „nicht die Welt“!
Aus Kundensicht ist dies ein allzu verständlicher Wunsch – im Zweifelsfall richten sich viele Betriebsinhaber dann eher nach dem Preis für den Versicherungsschutz, als im Detail auf den Leistungsumfang zu schauen. Dies birgt unübersehbare Risiken! Als Spezialisten im Bereich der holzverarbeitenden Betriebe sind wir in der Lage, Ihnen weit überdurchschnittliche Leistungen zu günstigen Beiträgen zu besorgen!

Wir sind auf die die Risiken der Holzverarbeitungsbetriebe und deren Besonderheiten spezialisiert. Wir wollen **führend im Preis-/Leistungsverhältnis** sein. Rund 170 Holzbearbeitungsbetriebe zählen zu unseren Kunden – und das zum Teil seit Jahrzehnten!

Unser „Pflichtenheft“ ermöglicht Ihnen den Vergleich. Die genannten Anforderungen sind unseres Erachtens unbedingt erforderlich. Verlassen Sie sich also nicht darauf, dass man das Risiko herunterspielt oder verharmlost. Verlangen Sie diesen Standard – und nicht weniger!

Danach können Sie auch den Preis vergleichen und sich darauf verlassen, einen zeitgemäßen Deckungsumfang zu bekommen. Schließlich geht es im schlimmsten Fall um Ihre Existenz!



➤ FRAGEN ZU IHREM BETRIEB:

Checkliste
zur Ermittlung des Feuerversicherungs-Prämiensatzes

Firma

Straße

Ort

Telefon

Telefax oder E-Mail

Firmenstempel

- | | | | | |
|--|-------|--------------------------|------|--------------------------|
| 1. Wände oder Decken überwiegend aus Holz? | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |
| 2. Baujahr des Gebäudes? | _____ | | | |
| 3. Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit
(Innenausbau, Fenster/Türen etc.): | _____ | | | |
| 4. Art der Heizung: | _____ | | | |
| 5. Sägemehlofen? | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |
| 6. Ofenheizung? | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |
| 7. a) Spänebunker vorhanden? | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |
| b) Werden die Späne brikettiert? | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |
| 8. Spanabsaugung an den Holzbearbeitungsmaschinen? | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |
| 9. Tauch- oder Spritz-Lackierarbeiten im Gebäude? | ja | <input type="checkbox"/> | nein | <input type="checkbox"/> |

Fragen zu den Versicherungssummen:

Gebäude: _____ Euro

Einrichtung, Waren und Vorräte: _____ Euro

Feuer-Betriebsunterbrechung: _____ Euro

Durchschnittlicher Netto-Umsatz/Jahr _____ €

Durchschnittliche Lohnsumme/Jahr _____ €

Ansprechpartner _____ €



**ANFORDERUNGEN ZUR FEUER/-FBU/-VERSICHERUNG EINES
HOLZBEARBEITUNGS-BETRIEBES**

1	Unterversicherungs- verzicht	Der Versicherer verzichtet auf die Anrechnung einer Unterversicherung bis zu einer Schadenhöhe von 500.000 €.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Besserstellungsklausel	Sind Vertragsbedingungen des Vorversicherers günstiger, wird auf Kundenwunsch nach Bedingungen des Vorvertrages reguliert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Goldene Regel	Anspruch auf Neuwert solange sich die Sachen im Gebrauch befinden und gewartet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Sachverständigen- kosten	Kostentragung zu 100 % durch den Versicherer, wenn Schadenhöhe strittig oder Schaden über 5.000 €.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Verletzung behörd- licher, gesetzlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften	Abzug maximal 20 %, wenn Sicherheitsvor- schriften nicht eingehalten wurden (bis 1 Mio. € Schaden).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Grobe Fahrlässigkeit	Bis 200.000 € Schaden kein Abzug, darüber bis 1 Mio. € Schaden max. 20 % Abzug.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Obliegenheiten	Bis 200.000 € Schaden kein Abzug, darüber bis 1 Mio. € Schaden max. 20 % Abzug.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Gefahrerhöhungen	Bis 50.000 € Schaden kein Abzug, darüber bis 1 Mio. € Schaden max. 20 % Abzug.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	Erstattung bis zu bis zu 110% des Wertes der versicherten Sache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10	Sicherungen	Abzug maximal 20 %, wenn vereinbarte Sicherungen nicht vorhanden oder angewandt wurden (bis 1 Mio. Schaden).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Regelmäßige Überprüfung	Wenn gewünscht, überprüfen wir jährlich alle Ihre Versicherungsverträge!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



➤ **Elektrische Anlagen: Prüfung durchgeführt?**

Für größere Gewerbebetriebe allgemein gilt, dass im jährlichen Turnus durch eine VdS- anerkannte Überwachungsstelle eine Überprüfung stattfinden muss. Bei kleineren Unternehmen wiederum muss eine Prüfung im Abstand von 4 Jahren durch eine Elektrofachkraft (= Handwerksmeister) für „Elektrische Anlagen und ortsfeste „Betriebsmittel“ durchgeführt werden. Diese sollten Sie sich auch schriftlich bestätigen lassen. Sie sind im Übrigen nicht verpflichtet, das Prüfergebnis dem Versicherer vorzulegen. Dieser kann aber im Schadenfall die Unterlagen anfordern – je höher der Schaden, desto wahrscheinlicher die Prüfung.

➤ **Garagenverordnung**

Aus Gründen der Zeitersparnis werden von einigen Betrieben die Fahrzeuge bereits am Abend mit Material und Werkzeugen beladen, damit am nächsten Tag die Fahrt zur Baustelle ohne Zeitverlust erfolgen kann (und hochwertig lackierte Oberflächen nicht zu starken Temperaturschwankungen ausgesetzt sind). Aus Sicht der Versicherungen stellen im Betrieb untergebrachte Fahrzeuge – und wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum dort eingestellt – eine Obliegenheitsverletzung dar. Grundlage ist der § 19 der Garagenverordnung NRW. Ein Verstoß hiergegen kann den Versicherungsschutz gefährden, wenn die Brandursache durch ein eingestelltes Fahrzeug ausgelöst oder der Schaden hierdurch vergrößert wurde.

➤ **Schadenregulierung bei Eigenreparatur**

Ein öfter vorkommender Streitpunkt besteht darin, vor, wenn z. B. nach einem Einbruch die Eingangstür durch die eigene Firma repariert wird. Die Versicherer wissen, dass in der Rechnung auch ein Gewinnanteil enthalten ist und mit einem Schaden schließlich kein „Gewinn“ erzielt werden darf. Es erfolgen dann Abzüge in einer Größenordnung von 6 % - 10 % für Wagnis und Gewinn.

**ZU ALLEN FRAGEN BETRIEBLICHER VERSICHERUNGEN
SIND WIR IHR ANSPRECHPARTNER:**

Thomas Giolbaß und Peter Liebchen

GLOBAL BROKER SERVICES GmbH

info@global-brokerservices.com
www.global-brokerservices.com



Positionenerläuterungen

1 Unterversicherungsverzicht:

Auch dann, wenn ein versicherter Schaden grundsätzlich ohne Einschränkung vom Versicherer erstattet werden würde, gibt es noch eine Hürde zu nehmen: Unterversicherung. Unterversicherung ist ein Riesenproblem, das dem Kunden selten bewusst ist. Er verlässt sich weitestgehend blind darauf, dass die Versicherungssumme in seinen Verträgen schon stimmen wird. Ein ähnliches Vertrauen auf dieselbe Zahl legt oft auch der betreuende Makler an den Tag, der sie von den Vorverträgen abschrieb. Spätestens dann, wenn in einem Schadensfall ein Gutachter beauftragt wird, fällt eine bestehende Unterversicherung auf. Aus 200.000 Euro Schaden können dann schnell nur 100.000 Euro Erstattung werden.

Schadenbeispiel: Ein Fabrikgebäude wird in den Zwanzigerjahren erbaut. In den 60er Jahren wird eine Fabrikhalle angebaut. Eine gesonderte Lagerhalle folgt Mitte der 80er. Die Firma wird in den 2000ern verkauft, was mit einem Wechsel der Versicherungen zu einem Ausschließlichkeits-Agenten einhergeht. Dieser übernimmt die 1914er Werte der Verträge des Ex-Monopolisten. Mit Wechsel des Geschäftsführers wandert der Versicherungsschutz in die Hände eines Versicherungsmaklers, der die Verträge ohne weitere Prüfung in seinen Bestand übernimmt. Nach seiner Geschäftsaufgabe sind die Verträge einige Jahre ohne Vermittler-Betreuung. Würde man Ihnen die Betreuung anbieten, könnten Sie sicher sein, dass alle Versicherungssummen wirklich korrekt sind? Unsere Klausel hilft Ihrem Kunden, dass sein Schaden nicht gekürzt wird. Ein Schaden wird grundsätzlich bis zur vereinbarten Versicherungssumme gezahlt (ggf. nur bis max. Schadenhöhe).

2 Besserstellungsklausel

Decken Sie eine Versicherung um, müssen Sie dabei natürlich darauf achten, dass neben dem Preis auch die Leistung stimmt. Gerade dieser Vergleich der Leistungen kann eine zeitaufwändige Angelegenheit sein. Die Gefahr, dass man einen Bedingungspassus falsch interpretiert oder als unwichtig einstuft, besteht außerdem. Böse, wenn sich im Schadensfall herausstellt, dass nun ein Schaden nicht mehr versichert ist, den der Vorversicherer übernommen hätte. Diese Gefahr wird über die Besserstellungsklausel ausgemerzt. Kommt es tatsächlich zu einem wie oben geschilderten Problem im Schadensfall, legen Sie einfach die Bedingungen des Vorvertrags vor und der Versicherer reguliert auf dieser Basis. Die Kuh ist vom Eis...

Schadenbeispiel: Die Geschäftsführerin einer gut gehenden Boutique bringt jeden Abend die Einnahmen des Tages zum Nachttresor ihrer Bank. Eines Abends lauert Ihr ein Maskierter auf und fordert mit vorgehaltenem Messer die Herausgabe der Tageskasse. Sie händigt ihm die 22.000 Euro aus, der Täter flieht, sie ruft die Polizei. Im Rahmen der Schadensbearbeitung will der Versicherer lediglich die bedingungsgemäße Höchstentschädigung von 15.000 Euro zahlen. In ihrer Enttäuschung wendet sich die Kundin an ihren ehemaligen Vermittler, der bedauernd darauf hinweist, dass im früheren Vertrag ja sogar 25.000 Euro gedeckt gewesen wären. Da solle sie doch diesen Makler in Haftung nehmen, der hat das ja schließlich auch verbockt. Nachdem dem Schadensachbearbeiter die Altbedingungen vorgelegt wurden, erfolgt Erstattung auf dieser Basis. Ergebnis: Die Kundin ist wieder zufrieden und bleibt beim Makler. Der Makler hat keine Probleme und sein Bestand ist gesichert.

3 Neuwertentschädigung – Goldene Regel

Die gewerbliche Inhaltsversicherung ist eine Neuwertversicherung – so ähnlich wie die private Hausratversicherung. Grundsätzlich wird im Schadensfall also die Summe erstattet, die für Reparatur oder Neuanschaffung von Betriebseinrichtung nötig sind. So in der Art haben Sie es sicher auch schon so manchem Kunden erklärt, oder? Man bestimmt die Versicherungssumme in aller Regel ja auch nach dem Neuwert. Das passt schon gut zusammen. Nun ist es aber beim Großteil aller Anbieter so, dass die Neuwertentschädigung ein Verfallsdatum hat: Den Moment, in dem der Zeitwert die magische Grenze von



40 % des Neuwerts unterschritten hat. Ab jetzt wird nur noch der Zeitwert erstattet. Auch, wenn auf diesen Punkt ausdrücklich hingewiesen wurde, wird sich ein Kunde fünf, sechs, sieben Jahre nach dem Beratungsgespräch sicher nicht mehr daran erinnern, wenn ihm nur „ein Drittel seines Schadens“ gezahlt wird. Da ist Ärger vorprogrammiert, da Erwartungen nicht erfüllt werden und gleichartiger Ersatz oft nicht so ohne Weiteres zu besorgen ist.

Schadenbeispiel: Ein Kunde betreibt ein Tonstudio. Teil der Ersteinrichtung ist auch ein großes Studiomischpult aus den frühen 90er Jahren, das er durch glückliche Fügung fand. Gebraucht zahlte er einen mittleren vierstelligen Betrag dafür. Es funktioniert, ist eben nicht auf dem aktuellsten Stand der Technik – aber für den Anfang reicht es. Der Neupreis lag bei etwa 40.000 Euro. Diese Summe gab er bei der Erfassung einer Betriebseinrichtung mit an, entsprechend floss das Pult dann auch in die Gesamtversicherungssumme seiner Inhaltsversicherung mit ein. Auch fünf Jahre später funktioniert das alte Pult noch tadellos – bis es zu einem Brand kommt, der nicht nur dem Mischpult „das Leben kostet“. Man ist ja gut versichert, da muss man sich ja keine großen Sorgen machen. Für das Pult möchte der Versicherer nur noch den Zeitwert von 2.000 Euro erstatten. Ein vergleichbares Mischpult ist für das Geld nicht zu haben, ein Neues kostet ein Vielfaches. Dieses zentrale technische Kerngerät seines Studios kann derzeit also faktisch nicht ersetzt werden. Den Ärger können Sie sich sicherlich gut vorstellen.

4 Sachverständigenklausel:

Neben dem Vorwurf von Obliegenheitsverletzungen sorgt im Schadensfall vor allem die Schadenshöhe oft für Streitigkeiten. Hier liegen Einschätzung des Versicherers und Erwartung des Kunden oft sehr weit auseinander. Ob die Schadenssumme, die der vom Versicherer beauftragte Gutachter ermittelte realistisch ist oder doch eher zum Wohle des Auftraggebers ausfällt, kann meist nur ein weiterer Gutachter feststellen. Ein solcher kostet aber gutes Geld, weshalb Kunden den Auftrag zum Gegengutachten meist scheuen und in den sauren Apfel beißen. Unsere Sachverständigenklausel greift ab einer Schadenhöhe von mehr als 5.000 Euro – oder dann, wenn die Höhe des Schadens strittig ist. Die Klausel schafft „Waffengleichheit“, regelt sie doch, dass Ihr Kunde bei besagten Voraussetzungen einfach selbst einen Gutachter beauftragen kann – für die Kosten kommt der Versicherer auf.

Unsere Klausel sorgt für klare Verhältnisse und eine realistische Einschätzung der Schadenssumme. Ihr Kunde muss keine Zahlung mehr akzeptieren, bei der er kein gutes Gefühl hat. Das schafft auch Zufriedenheit mit Ihrer Dienstleistung.

5 Gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften:

Sich an solche Sicherheitsvorschriften zu halten, ist eine der grundsätzlichen Obliegenheiten, die Ihr Kunde für „vollständigen“ Versicherungsschutz erfüllen muss. Das Dumme ist nur, dass es gar so viele Vorschriften gibt, die es einzuhalten gilt. Viele davon sind „Otto Normalkunde“ leider gänzlich unbekannt – einem Schadensachbearbeiter aber evtl. schon. An dieser Stelle kann dann der Ärger beginnen.

Schadenbeispiel: Ihr Kunde hat ein Betriebsgebäude, an das eine Dreifach-Garage unmittelbar angrenzt. Für die dort regelmäßig abgestellten Fahrzeuge wird jeweils ein 20-Liter-Kanister als Notfallreserve gelagert. In einer Nacht kommt es durch einen Kurzschluss zu einem Brand, der durch das gelagerte Benzin beschleunigt wird. Die Flammen greifen auch auf das Betriebsgebäude über. Der Gesamtschaden an Gebäuden und Betriebseinrichtung wird sechsstellig. Im Rahmen der Schadensabwicklung gibt Ihr Kunde wahrheitsgemäß auch an, wie viel Kraftstoff in der Garage gelagert war. Hier sieht der Schadensachbearbeiter einen klaren Verstoß gegen die am Sitz Ihres Kunden geltende Garagenverordnung, die nur 20 l Benzin außerhalb eines Fahrzeugs erlaubt.

Diese Obliegenheitsverletzung nimmt er zum Anlass, die Entschädigung um 50 % zu kürzen. Unsere Klausel begrenzt diesen Abzug auf max. 20 % – je nach gewähltem Versicherer und Schadenshöhe kann ein Abzug auch gänzlich entfallen.



6 Kürzung der Versicherungsleistung bei grober Fahrlässigkeit:

Wer die nötige Sorgfalt außer Acht lässt, dessen Handeln wird schnell – und vor allem bei großen Schäden – in die grobe Fahrlässigkeit geschoben. Je nach Schweregrad des (Mit-)Verschuldens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung bei einem Schaden kürzen.

Schadenbeispiel: Im hinteren Bereich einer Lackiererei ist „eine kalte Ecke“, die ab Herbst mit einem Heizstrahler (Aufsatz auf Gasflasche) zusätzlich beheizt wird. Der Inhaber des Betriebs mischt in diesem Bereich Farbe an und stellt dann eine Dose in unmittelbarer Nähe des Strahlers ab, als er eine Lieferung entgegen nehmen muss. Ohne weiter über die Dose nachzudenken, wendet er sich dann wieder seiner Arbeit zu. Durch die Hitzeeinwirkung explodiert die Dose schließlich und verursacht ein Feuer, das dank der lösungsmittelreichen Arbeitsmittel überall, schnell seinen Weg durch den Betrieb findet. Es entsteht ein Gesamtschaden von 100.000 Euro, von denen kein einziger Cent erstattet wird, da der Schaden ausschließlich auf gedankenloses Fehlverhalten zurück zu führen ist. Unsere Klausel stellt sicher, dass in einem solchen Fall mindestens 80 % des Schadens an Ihren Kunden erstattet werden. Mit zwei unserer Kooperationsversicherer in diesem Bereich konnten wir sogar noch bessere Regelungen treffen.

7 und 8 Obliegenheiten und Gefahrerhöhungen

Der VN hat vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls verschiedene Obliegenheiten zu erfüllen (z. B. die Anzeige gefahrerhöhender Umstände beim Versicherer). Die Bedingungen eines Vertrags regeln dies unmissverständlich. Problematisch dabei: Dem Kunden ist das nicht immer klar bzw. sieht er mitunter nicht, dass er dagegen verstößt.

Schadenbeispiel: Eine kleine Buchhandlung ist in einer älteren Gewerbeimmobilie untergebracht. Im Lauf der Jahre wechseln die Branchen und Inhaber der anderen Gewerbeeinheiten im Gebäude. Schließlich eröffnet in der ersten Etage ein Gothic-Club, der nur nachts geöffnet ist und so keinen der anderen Gewerbetreibenden stört. Durch einen Kurzschluss kommt es im Club zu einem Brand, der auch auf die anderen Gewerbeeinheiten übergreift. Der Warenbestand des Buchhandels wird stark in Mitleidenschaft gezogen. Da unterlassen wurde, den Versicherer vom Einzug des Clubs als gefahrerhöhendem Umstand zu berichten – auch der betreuende Makler wurde nicht informiert – verweigert der Versicherer die Leistung. Dem Ladeninhaber war zu keinem Zeitpunkt in den Sinn gekommen, dass durch den Club ein erhöhtes Risiko ausginge. Auch hier würde unsere Klausel für mind. 80 % Erstattung sorgen, was Ihnen sehr viel Ärger ersparen kann.



9 Mehrkosten durch Technologie-Fortschritt – unbelegt.

10 Sicherungen sind nicht vorhanden oder wurden nicht angewandt:

Ab bestimmten Versicherungssummen oder auch grundsätzlich für bestimmte Branchen werden regelmäßig bestimmte Sicherungen vertraglich vereinbart. Meist handelt es sich dabei um Alarmanlagen oder Installationen der Brandbekämpfung. Auch einfachere Dinge wie bündige Türschlösser oder eine Mindestlänge des Schließriegels fallen unter den großen Oberbegriff der Sicherungen. Ist eine vereinbarte Sicherung nun in Wirklichkeit gar nicht vorhanden, funktioniert nicht oder wird nicht aktiv geschaltet, ist dies bei entsprechender Kausalität ein guter Grund, die Entschädigungsleistung drastisch zu kürzen.

Schadenbeispiel: Ein auf Jeans spezialisierter Laden wurde mit der Auflage versichert, dass eine Einbruchmeldeanlage nach VdS-Standard vorhanden ist. Diese ist auch vorhanden und wird sogar regelmäßig in den vorgesehenen Intervallen gewartet. Während eines Urlaubs der Chefin erkrankt die langjährige Mitarbeiterin. In der Folge muss die Auszubildende den Laden für zwei Tage alleine betreiben. Am zweiten Tag vergisst sie, in privater Hektik, die Alarmanlage zu aktivieren. Just in dieser Nacht zertrümmern Einbrecher die Scheibe der Eingangstür zum Laden und räumen selbigen leer. Da kein Alarm den/die Täter verscheuchen konnte, wird bei der Erstattung natürlich gequotelt. Unsere Klausel stellt sicher, dass in einem solchen Fall mindestens 80 % des Schadens an Ihren Kunden erstattet werden. Mit zwei unserer Kooperationsversicherer in diesem Bereich konnten wir sogar noch bessere Regelungen treffen